

welche auf mit. der Gl. zu III. 47. § 2 verbunden ist.
III. 74 ist glossiert. die Gl. zu III. 41. § 2 ist
nicht. (Göring, Jur. S. 129, c mit S. 130).
die Glossen zu III. 42. § 1 steht mit dem Text
nicht: Das privilegium der Jassen n. v. m.
(Göring, Jur. S. 130, 132), an welche sich die
jurist. Glossen zu III. 42. § 2 unmittelbar angeschlossen.
die jurist. Glossen nicht. hier III. 47. § 2 der
Einführung III. 88 bis 91 ist keine Gl. da.

71, 72, 87 Artikel.

die f. gibt im Rande n. auf dem letzten
Blatt. Jurist. welche sich in der Glossen der
Kaiserin de. Kaiserin n. die Vorlesung verbindet.

Ein Brief, wegen ihrem neuen Ansehen
zum Tode. ~~der Kaiserin, die sie hat die~~
Gloss in der roten Form mit der jurist. Gloss
auf dem ursprünglichen Text überliefert,
als Grundtext geeignet sein. Dieser ist der
ihre Bestätigung anzugeben!